

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz.

3. Änderung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom 07. Mai 2001

Die Verbandsversammlung beschließt am 04.03.2015 rückwirkend zum 01.01.2013 folgende Änderung:

Artikel I

Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ erhält folgende Fassung:

Anlage 1, Veranlagungsregel zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Diese Veranlagungsregel gilt gemäß § 19 der Satzung für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten.

1. Allgemeine Festlegungen für die Beitragsberechnung

Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche (beitragspflichtige Fläche) des Mitgliedes und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat.

Der allgemeine Beitrag wird zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, für den Vorstand, die Verwaltung und für die allgemeine Finanzwirtschaft gehoben.

Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

Flächen der dinglichen Mitglieder werden mit der durchschnittlichen Gewässerdichte des Verbandes der Beitragsklasse zugeordnet.

2. Ermittlung der Gewässerdichte und des Faktors

Die Gewässerlänge der Gewässer II. Ordnung aus der jeweiligen beitragspflichtigen Fläche wird ins Verhältnis gesetzt. Die damit berechnete Gewässerdichte in Meter pro ha (m/ha) wird einer Beitragsklasse zugeordnet.

Für jede Beitragsklasse wird ein Faktor ausgewiesen, der zur Berechnung der Beitragseinheiten (BE) dient.

Beitragsklasse	Gewässerdichte (m/ha)	Faktor (BE/ha)
BK 1	unter 5	1
BK 2	über 5 bis 7,5	1,25
BK 3	über 7,5 bis 10	1,5
BK 4	über 10 bis 15	1,75
BK 5	über 15 bis 20	2
BK 6	über 20 bis 25	2,25
BK 7	über 25 bis 30	2,5
BK 8	über 30 bis 35	2,75
BK 9	über 35 bis 40	3
BK 10	über 40 bis 45	3,25
BK 11	über 45 bis 50	3,5
BK 12	über 50 bis 55	3,75
BK 13	über 55 bis 60	4
BK 14	über 60	4,25

3. Ermittlung der Grundbeitragseinheiten

Der aus der Gewässerdichte ermittelte Faktor für das jeweilige Mitglied wird mit der beitragspflichtigen Fläche, aufgegliedert nach Nutzungsarten, multipliziert.

4. Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten

Flächen, die eine intensive Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfordern, werden mit einem Zuschlag zur Grundbeitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen und somit weniger Kosten verursachen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen Grundbeitragseinheit.

Die Zu- und Abschläge werden bei Flächenbezug über den Nutzungsarten-Faktor in Beitragseinheiten umgerechnet.

Dazu wird die Fläche der jeweiligen Nutzungsart mit den ermittelten Grundbeitragseinheiten und dem ausgewiesenen Nutzungsarten-Faktor zur Ermittlung der Beitragseinheiten multipliziert.

Nutzungsart	Nutzungsarten - Faktor
Ackerland	1
Grünland	1
Gartenland	1
Heideflächen	0,5
Unland	0,5
Moor	0,5
Wald	0,5
Verkehrsflächen	4
Gebäude- /Freiflächen	6
Betriebsflächen	4
Erholungsflächen (Park-u. Grünanlagen)	1
Graben	0
See	0
Fluss	0
Teich, Weiher	0
Bach	0
Deich	0,5
Sonstige Flächen	1
Außendeichflächen u. Inseln ohne Gewässerunterhaltung	0

5. Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten und der Beitragshöhe

Die sich aus den Grundbeitragseinheiten und den Nutzungsarten-Beitragseinheiten ergebenden Gesamtbeitragseinheiten werden mit dem jeweils beschlossenen Hebesatz multipliziert.

6. Besondere Beiträge/Mehrkosten gemäß § 19 Absatz 2 der Satzung

Jährlich anfallende Kosten, die durch die zusätzliche Sicherung oder beschränkte Nutzung von Grundstücken und Anlagen an bzw. über Gewässern II. Ordnung entstehen, können dem Mitglied oder Dritten in Rechnung gestellt werden, insbesondere

- die Abfuhr und Entsorgung von Mäh- und Räumgut
- Unterhaltungsmaßnahmen die nicht hydraulisch notwendig sind
- Unterhaltungsmaßnahmen die der Erhaltung eines anspruchsvollen Erscheinungsbildes

dienen

- Leistungen auf Verlangen eines Mitgliedes oder Einzelner
- Kosten zur Herstellung eines unterhaltungswürdigen Zustandes eines Gewässers II. Ordnung, zur Aufnahme in den Anlagenbestand

Grundlage für die Durchführung der Leistungen ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem bevorteilten Mitglied vor Beginn der Ausführung.

Die entstehenden Kosten können bereits durch die Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

Anfallende Kosten werden als besondere Beiträge mit dem jährlichen Beitragsbescheid in Rechnung gestellt.

7. Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 19 Absatz 4 der Satzung

Die Umlage der anfallenden Kosten für das jeweilige Schöpfwerk erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Poldergebiet (Beitragsfläche). Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich.

8. Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Deichen gemäß § 19 Absatz 4 der Satzung

Flächen die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Kosten, auf die bevorteilten Mitglieder, für die Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom 07. Mai 2001 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung tritt die Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz- Boddenkette“ vom 16.06.2002 außer Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde auf der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ am 04.03.2015 beschlossen.

Ribnitz-Damgarten, den 04. März 2015

gez. Groth
Verbandsvorsteher

gez. Müller
Vorstandsmitglied

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wurde durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Datum vom 10. März 2015 genehmigt.

gez. Ralf Drescher
Landrat

Ausgefertigt am 20. März 2015

gez. Groth
Verbandsvorsteher

gez. Müller
Vorstandsmitglied

Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 4548), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung M-V).